

für das Kettenglied die Ausstrahlung unserer gesamten staatlichen Tätigkeit — und dazu gehört auch die Justiztätigkeit — auf die sozialistische Umwälzung. Dieser ganze Problemenkreis ist es, in den die Frage der Erziehung und der Entwicklung des Erziehungsgedankens, die Frage der sozialistischen, der gesellschaftlichen Erziehung eingeordnet und der folglich bei dieser Frage untersucht werden muß.

Aber man muß deutlich sehen — und darin liegt, wie mir scheint, der schwache Punkt, der auch seine Auswirkungen in unserer Praxis hat —, daß sich hinter dem Wort Erziehung und den in unserer juristischen Literatur dazu entwickelten Gedanken im allgemeinen doch noch sehr vage und unbestimmte Vorstellungen verstecken. Jedenfalls ist das Bewußtsein nicht oder doch allgemein noch nicht vorhanden, daß es sich bei der durch die Justiz durchzusetzenden Erziehung um nichts anderes als die Verwirklichung, die Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung handelt, die von den Organen der Staatsmacht in ihrer ganzen Tätigkeit in Gang gesetzt und vorwärtsgetrieben wird, daß in letzter Instanz die Tätigkeit der staatlichen Machtorgane und der Justizorgane durch diese selbe Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt wird. Um insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche Erziehung der Menschen — die über eine bloße Reaktion gegenüber dem Täter auf begangene Verbrechen hinausgeht und auch weit bedeutungsvoller ist als „Verbrechensverhütung“ im herkömmlichen Sinne — zu einer wirkungsvollen Justizarbeit zu kommen, ist deshalb vor allen Dingen erforderlich, daß sich unsere Richter und Staatsanwälte wie alle Juristen bewußt sind, durch ihre Tätigkeit zuerst und vor allem an der allseitigen Stärkung unserer sozialistischen Staatsmacht selbst, ihrer organisierenden, das gesellschaftliche Bewußtsein, die gesellschaftliche Aktivität und Initiative, das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Menschen festigenden und entwickelnden Kraft mitzuwirken. Die „gesellschaftliche Erziehung“ ist die Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst — die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin. Sie wird um so wirksamer sein, je wirksamer die sozialistischen Organisationsformen selbst hervortreten, je breiter, exakter, umfassender die staatliche Leitungstätigkeit in der Herausbildung dieser Organisationsformen ist. Die Erziehung durch die Justizorgane kann nur diesen Weg gehen. Vieles, was bisher über die gesellschaftliche Erziehung durch die Justizorgane gesagt wurde, läßt indessen darauf schließen, daß der ganze Mechanismus der gesellschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der Menschen zu bewußten Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft, die durch unsere Staatsmacht in Gang gesetzt und vorwärtsgetrieben wird, nicht verstanden wird. Man muß sich mit den vorgeschlagenen individuellen Erziehungsmaßnahmen bezüglich der einzelnen Rechtsbrecher ausein-